

# Lieferbedingungen

für die Reinigung textiler Bodenbeläge, Polstermöbel,  
Gardinen und Farbware

Die uns erteilten Aufträge werden, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, zu folgenden Bedingungen übernommen und ausgeführt:

## I Ausführung und Leistungsbeschreibung

Wir verpflichten uns zu sachgemäßer und schonender Behandlung. Die Reinigung erfolgt mittels Spezial-Teppichwäsche, Shamponieren, Sprühextrahieren oder unter Einsatz von Lösungsmitteln (bei textilen Bodenbelägen nach der Begriffsbestimmung RAL 991 A2). Die chemische Reinigung oder Waschbehandlung von Gardinen wird sachgemäß und schonend ausgeführt (die Chemische Reinigung erfolgt nach der Begriffsbestimmung RAL 990 A2). Zusätzlich kann im Rahmen einer Grundreinigung eine Desinfektion, eine Motten-ent-, eine Antistatik- oder eine Antischmutz-Ausrüstung erfolgen.

Die zweckmäßige Behandlung im Einzelfall unterliegt unserem fachmännischen Ermessen.

## II Mängel am Reinigungsgut

Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für Schäden, die durch eine nicht offenkundige Beschaffenheit des zu bearbeitenden Stücks bedingt sind, d. h. die wir nicht durch einfache, fachmännische Warenschau erkennen können (z. B. Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, des Untergewebes, der Fransen, der Stepppfäden, durch ungenügende Echtheit der Färbung, Einlaufen, besondere Reinigungsempfindlichkeit, z. B. faser- und strukturbedingt, durch Verunreinigungen aus dem Gebrauch, z. B. auf Fruchtzucker- oder Gerbstoffbasis, durch andere verborgene Mängel, z. B. falsche oder nicht reinigungsgerechte Verlegung bei Teppichböden, Verfärbung bei Polstermöbeln durch farbunechtes, damit ungeeignetes Polster- und Einlegematerial).

## III Farbmuster

Farbmuster werden nach Möglichkeit berücksichtigt; für völlige Übereinstimmungen keine Gewähr. Wir beziehen uns dabei auf unser **Merkblatt für Farbware**, das bei uns angefordert werden kann.

## IV Rücktritt

Ergibt sich trotz vorheriger fachgemäßer Prüfung erst im Laufe einer sachgemäßen Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, können wir vom Auftrag zurücktreten, es sei denn, dass der Auftraggeber das Risiko der Reinigung, der Wäsche bzw. des Färbens ausdrücklich übernimmt.

Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur einen Anspruch auf Rückgabe des Auftrags. Wir behalten uns vor, die bei uns entstandenen Kosten zu berechnen.

## V Lieferfristen

Vereinbarte Liefertermine werden, wenn irgend möglich, eingehalten. Aus verspäteter Lieferung können jedoch keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, es sei denn, dass ein fester Liefertermin schriftlich vereinbart und unsererseits dabei bestätigt wurde, dass wir bei Überschreiten des Liefertermins für evtl. Ersatzansprüche haften.

## VI Preise

Es gelten jeweils die z. Zt. der Anlieferung aktuellen Preise lt. Preisliste.

## VII Rückgabe

Die Abnahme der von uns bearbeiteten Aufträge muss innerhalb von 3 Monaten nach Auftragserteilung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist trägt der Auftraggeber das Risiko der Verschlechterung. Wird der Gegenstand innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung nicht abgerufen, erlöschen für beide Teile sämtliche Ansprüche, gleichgültig, ob diese sich auf Vertrag, Eigentum oder sonstige Rechtsansprüche stützen.

## VIII Beanspruchung - Mängel

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Rückgabe bzw. sofort nach Abnahme unter Vorlage der Quittung (Rechnung, Lieferschein) gerügt werden. Sie können nur innerhalb längstens einer Woche berücksichtigt werden.

## IX Haftung und Haftungsbegrenzung

So weit wir eine Versicherung (Einbruchdiebstahl, Feuer und Leitungswasserschaden) für die uns zur Bearbeitung übergebenen Aufträge abgeschlossen haben, werden Ersatzansprüche gegen die Versicherung für entsprechende Schadensfälle an den Auftraggeber abgetreten. Darüber hinaus können Ansprüche an uns nicht geltend gemacht werden.

So weit wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - haften, kann nur Geldersatz verlangt werden. Wir haften in Höhe des Zeitwerts, höchstens jedoch bis zum 15fachen unseres Preises für die Bearbeitung des jeweiligen uns in Auftrag gegebenen Gegenstandes.

Eine etwaige weitergehende Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Einzelvereinbarung bleibt unberührt.

## X Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt für beide Teile Bremen als vereinbart.